

Gilt ab 28. Juni 2021



Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Zielsetzungen	3
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	3
2.1.	Kanton	3
2.2.	Schulleitung	3
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktperson	4
2.5.	Monitoring	4
2.6.	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	4
2.7.	Kommunikation	5
3.	Umgang mit Covid-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen an Schulen....	5
3.1.	Covid-19-Symptome	5
3.2.	Covid-19-Test	5
3.3.	Erkrankte Familienangehörige	6
3.4.	Meldung von positiv getesteten Fällen	6
3.5.	Quarantäne und weitere Massnahmen	6
3.5.1.	<i>Verkürzung der Quarantäne</i>	7
3.5.2.	<i>Quarantäne nach Auslandsaufenthalt</i>	7
4.	Breites Testen Baselland	7
4.1.	Allgemeines	7
4.2.	Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis	8
5.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	8
5.1.	Schutz am Arbeitsplatz	8
5.1.1.	<i>Besonders gefährdete Personen</i>	8
5.2.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	9
6.	Schutz- und Hygienemassnahmen	9
6.1.	Erwachsene	9
6.2.	Schülerinnen und Schüler	9
6.3.	Massnahmen	10
6.4.	Schulinterne Massnahmen	10
6.5.	Schutzmaterialbestellung	10
7.	Unterrichtsorganisation	11
7.1.	Reguläres Schuljahr	11
7.2.	Sport- und Schwimmunterricht	11
7.3.	Musikunterricht	11
7.4.	Hauswirtschaftsunterricht	11
7.5.	Exkursionen	11
7.6.	Lager und Schulreisen	11
7.7.	Veranstaltungen, schulische und betriebliche Anlässe	11
8.	Weitere Themen	12
8.1.	Musikschulen	12
8.2.	Sonderschulen	12
8.3.	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch	12

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Generell gelten die Empfehlungen des [Bundesamtes für Gesundheit](#) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Grundlage bilden die [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (**Stand 26. Juni 2021**) des Bundes mit den dazugehörigen Erläuterungen sowie die [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 (**Stand 26. Juni 2021**).

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterricht der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

1.2. Zielsetzungen

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist,

- die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern **bzw. Neuinfektionen auf einem tiefen Niveau zu halten**,
- Übertragungsketten zu reduzieren,
- der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule und
- die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsärztliche Dienst Isolation und/oder Quarantänen sowie weitere Massnahmen verordnen.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich dafür, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

2.4. Kontaktperson

Gemäss Art. 10 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD): Amt für Gesundheit, Irène Renz
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD): Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden bei Veränderungen der Zahlen von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand.

Die Schulen sind aufgefordert, bei einer Veränderung der Zahlen gegenüber dem zuletzt gemeldeten Stand, die aktualisierten Daten bis spätestens 16.00 Uhr dem AVS (avssekretariat@bl.ch) zu melden.

Betreff CoReport «Name der Schule»:

- Anzahl positiv getestete Schülerinnen und Schüler (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl positiv getestete Lehrpersonen inkl. Angestellte im Schulbetrieb (kumuliert, neuer Stand):
 - Anzahl Schülerinnen und Schüler aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
 - Anzahl Lehrpersonen aktuell in vom Kantonsarzt angeordneter Quarantäne (aktueller Stand +/-):
-

2.6. Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Aufsicht über die Einhaltung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
 - Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende und Erziehungsberechtigte
 - nicht unterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
 - Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
-

2.7. Kommunikation

Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um Covid-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

3. Umgang mit Covid-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen an Schulen

3.1. Covid-19-Symptome

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom **24. Juni 2021** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt bzw. ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#) bzw. bei jüngeren Kinder die [Coronabambini-Umfrage](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt bzw. die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben. Bei ausstehendem Testresultat darf die Schule nicht besucht werden und es sind die [Anweisungen des BAG](#) zu beachten.

Kinder können sich ebenfalls mit dem Coronavirus anstecken. Oft werden sie von Erwachsenen angesteckt. Jüngere Kinder haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen häufig einen milden Krankheitsverlauf, sie können auch ganz ohne Symptome sein.

3.2. Covid-19-Test

Es wird ab 6 Jahren empfohlen, sich auch bei leichten Krankheitssymptomen testen zu lassen (keine Antigen-Selbsttests).

Testmöglichkeiten:

- Kinder ab 6 Jahre mit/ohne Symptome: [UKBB](#) oder Kinderärztin/Kinderarzt
- Kinder ab 6 Jahre ohne Symptome: [Abklärungs- und Teststation BL](#)
- Kinder ab 12 Jahre mit/ohne Symptome: [Abklärungs- und Teststation BL](#)

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL s.u. [Abklärungs- und Teststation BL](#).

Die in der Apotheke erhältlichen Antigen-Selbsttests sollten gemäss Empfehlung des BAG nicht verwendet werden, wenn eine Person Symptome hat oder sich nach dem Kontakt mit einer positiv getesteten Person testen lassen will, bzw. wenn sich eine Person in Quarantäne befindet. In diesen Fällen sollte direkt ein verlässlicherer PCR-Test gemacht werden. Wenn ein Selbsttest durchgeführt wird und dieser positiv ausfällt, muss das Ergebnis ebenfalls durch einen PCR-Test bestätigt werden. **Die Gratisabgabe von Selbsttests beschränkt sich auf Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind.**

Informationen zu den Testarten s.u. [BAG](#).

3.3. Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf Covid-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben, selbst wenn sie keine Symptome haben.

Bei einem bestätigten Covid-19-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne (**Ausnahmen für Geimpfte und Genesene, s. 3.5.1**). Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

3.4. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Die Meldungen sind dem kantonsärztlichen Dienst per Mail (kantonsarzt@bl.ch) zu übermitteln. Auf der [Webseite](#) des Kantons steht ein entsprechendes Meldeformular zur Verfügung. Dieses wird laufend angepasst, wobei jeweils das aktuellste Formular auf der Webseite zu finden ist. Meldungen per @sbl.ch sind datensicher und müssen nicht per Inca-Mail versendet werden.

Das AVS unterstützt bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes die Schulleitung bei der Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen.

3.5. Quarantäne und weitere Massnahmen

Nach Meldung von positiven Fällen an den Schulen holt der Kantonsärztliche Dienst gegebenenfalls weitere Informationen bei der Schule ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Schule können zum Beispiel folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskentragpflicht, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhausebleiben (wenn zum Beispiel mehrere Personen erkrankt sind und auf die Testresultate gewartet wird), Quarantäne für Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schüler. Die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes sind zu befolgen.

Bei einer Quarantäneanordnung stellt die Schulleitung dem kantonsärztlichen Dienst eine Liste derjenigen Personen, welche auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes in Quarantäne müssen, zur Verfügung. Das Contact Tracing nimmt Kontakt mit den betroffenen Personen auf und informiert über die Anordnung sowie die weiteren Schritte.

3.5.1. Verkürzung der Quarantäne

Eine Quarantäne dauert 10 Tage ab dem Zeitpunkt, an dem der letzte Kontakt mit der positiv getesteten Person stattgefunden hat. Personen, welche in den letzten 6 Monaten positiv getestet wurden (Genesene), sowie vollständig geimpfte Personen, können von der Quarantänpflicht befreit werden. Dies gilt für Genesene während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung und für Geimpfte für **12 Monate** nach vollständiger Impfung.

Gemäss Art. 3e der Covid-19-Verordnung besondere Lage kann die Quarantäne unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet werden. Frühestens am Tag 7 der Quarantäne können symptomlose Personen einen Test machen (kein Antigen-Selbsttest). Die Testung ist kostenlos. Wenn der Test negativ ausfällt und der kantonsärztliche Dienst des Wohnkantons der Aufhebung der Quarantäne zustimmt, kann die Quarantäne beendet werden.

Kinder und Jugendliche können die Schule bei einem negativen Testergebnis wieder gemäss geltendem Schutz- und Organisationskonzept besuchen.

Für Mitarbeitende gilt, dass bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte (also bis und mit 10. Tag), ausserhalb der Wohnung oder Unterkunft eine Gesichtsmaske getragen und ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss.

Die Isolation nach positivem Test kann nie verkürzt werden.

3.5.2. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Staaten oder Regionen in die Schweiz einreist. Personen, die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung) sind von der Quarantäne nach einem Auslandsaufenthalt ausgenommen, ebenso Personen unter 16 Jahren. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

4. Breites Testen Baselland

4.1. Allgemeines

Mit dem Testprogramm «Breites Testen Baselland» können Covid-19-Fälle frühzeitig aufgedeckt und Übertragungsketten unterbrochen werden. Die Primar- und Sekundarschulen sind Teil des Testprogramms. Die Privatschulen dürfen freiwillig am Programm teilnehmen.

Den betroffenen Schulen wird ein Testtag zugewiesen, an welchem wöchentlich alle Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen sowie nicht unterrichtendes Personal mittels Speicheltest getestet werden. Für die Durchführung der Tests wird eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) bzw. der Schülerinnen und Schüler vorausgesetzt. Die einzelnen Speichelproben werden klassenweise «gepoolt» (zusammengefasst).

Personen, die sich in den letzten 3 Monaten nachweislich mit Covid-19 infiziert haben, dürfen nicht am Breiten Testen teilnehmen. Die Übertragung von Covid-19 durch geimpfte oder genesene Personen ist wenig wahrscheinlich. Aus diesem Grund wird die Teilnahme am Breiten Testen Baselland von geimpften oder genesenen Personen innerhalb von 6 Monaten nach der Impfung oder Genesung nicht mehr empfohlen.

Schulen können sich bei Fragen an info@breitestestenbl.ch wenden.
Weitere Informationen unter: [Breites Testen Baselland](#)

4.2. Vorgehen bei einem positiven Poolergebnis

Ein positives Poolergebnis hat keine amtlich angeordnete Quarantäne oder Isolation zur Folge. Die Personen (Schülerinnen, Schüler, Lehrpersonen) des betroffenen Pools begeben sich spätestens am darauffolgenden Tag in die lokale De-Pooling Station (Abklärungs- und Teststation Feldreben Muttenz, Teststation Laufen, Teststation Sissach, [Öffnungszeiten](#)) zur Abklärung mittels einem individuellen diagnostischen PCR-Test. Dieser ist ebenfalls ein Spucktest, wenn die Präanalytik eingehalten wird. Antigen-Schnelltests dürfen in diesem Fall nicht durchgeführt werden.

Die Schulleitung kann bis zum Vorliegen der Testergebnisse der Einzeltests auf Fernunterricht umstellen, dies liegt in ihrer Entscheidung.

Die Kosten für den Einzeltest übernimmt der Bund. Der kantonsärztliche Dienst meldet das Testresultat ans Bundesamt für Gesundheit.

Für den Einzeltest ist die Krankenkassenkarte und eine Handynummer (der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten) zwingend. Für den Einzeltest erhalten Schülerinnen und Schüler ein Formular, dass vor Ankunft in der Teststation ausgefüllt werden soll.

Bei einem positiven Einzeltest muss sich die betroffene Person isolieren. Die Schulleitung meldet dem Kantonsärztlichen Dienst das positive Testergebnis auf dem regulären Weg (s. Kapitel 3.4) sowie dem AVS im Rahmen des Monitorings (s. Kapitel 2.5).

5. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

5.1. Schutz am Arbeitsplatz

Die BAG-Hygiene- und Abstandsregeln müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt.

5.1.1. Besonders gefährdete Personen

Der Präsenzunterricht erfolgt unter dem Schutz besonders gefährdeter Personen gemäss der aktuellen Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrats. **Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind, sowie Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen. Die Auflistung der entsprechenden Erkrankungen wird in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt. Nicht zu den besonders gefährdeten Mitarbeitenden gehören schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, sowie genesene Personen (während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung).**

Die betroffene Person darf weiterhin unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen vor Ort unterrichten. Der Arbeitsbereich der Lehrperson ist klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten (Signalisierung). Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Neben den

geltenden Massnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) wird den besonders gefährdeten Lehrpersonen eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

5.2. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessenden Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

6. Schutz- und Hygienemassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit. Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.

6.1. Erwachsene

In Innenräumen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen gegenüber den Schülerinnen und Schülern konsequent einzuhalten.

Kann der Abstand in Innenräumen nicht eingehalten werden, gilt eine Maskentragpflicht für Erwachsene.

Im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen gegenüber den Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einzuhalten.

Solange der Bund keine anderweitigen Vorgaben macht, gelten Hygienemassnahmen, Distanzregeln und weitere Schutzmassnahmen unabhängig vom Impf-, Genesungs- oder Test-Status von Personen.

6.2. Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler des Kindergartens, der Primarschule und der Sekundarschule haben gegenüber erwachsenen Personen, wenn immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sie können freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

6.3. Massnahmen

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sind von allen Schulbeteiligten zwingend einzuhalten. Es gilt über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden usw.).

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung geschult werden.
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden müssen sich regelmässig die Hände waschen. Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
- Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde. Weitere Informationen und Tipps des BAG stehen unter www.schulen-lueften.ch zur Verfügung.
- Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
- Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden. Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt.

6.4. Schulinterne Massnahmen

- Die Schule sorgt für die Umsetzung der Massnahmen auf ihrem Schulareal. Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
- Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
- Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.
- **In den Schulen** sollen Masken zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Schülerin, Schüler wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).
- Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.

6.5. Schutzmaterialbestellung

Die kantonalen Schulen werden direkt mit Schutzmaterial beliefert.

Für die Bestellung von Schutzmaterial für die Primarstufe und Musikschulen, Privatschulen und sämtliche andere nicht kantonale Institutionen sind die Trägergemeinden zuständig (eigene Beschaffung).

7. Unterrichtsorganisation

7.1. Reguläres Schuljahr

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie der Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

7.2. Sport- und Schwimmunterricht

Es gelten keine spezifischen Einschränkungen für den Sport- und Schwimmunterricht.

7.3. Musikunterricht

Beim Singen in Innenräumen ist auf eine gute Lüftung zu achten. Das Spielen von Blasinstrumenten ist möglich unter Einhaltung eines Abstands von 3 Metern.

7.4. Hauswirtschaftsunterricht

Es gelten die gleichen Regelungen wie für den Mittagstisch. Hauswirtschaftslehrpersonen essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Erwachsenen bzw. zwischen Erwachsenen gegenüber den Schülerinnen und Schülern ist in jedem Fall einzuhalten.

7.5. Exkursionen

Exkursionen sind in der Schweiz möglich. Es sind die Schutzkonzepte der besuchten Institution und des öffentlichen Verkehrs (bspw. Maskenpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs ab 12 Jahren) zu beachten.

7.6. Lager und Schulreisen

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen dürfen in der Schweiz durchgeführt werden. Es wird ein Schutzkonzept vorausgesetzt. Es sind die Schutzkonzepte der besuchten Institutionen, Übernachtungsgelegenheiten und des öffentlichen Verkehrs (bspw. Maskenpflicht in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs ab 12 Jahren) sowie die Vorgaben des Kantons, in welchem ein Lager durchgeführt wird, zu beachten.

7.7. Veranstaltungen, schulische und betriebliche Anlässe

Veranstaltungen bzw. schulische Anlässe (Elternabende, Schulaufführungen, Besuchstage etc.) und betriebliche Anlässe sind mit Einschränkungen möglich. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Schülerinnen und Schüler) ist beschränkt auf:

- maximal 100 Personen im Innenbereich
- maximal 300 Personen im Aussenbereich

Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal zwei Drittel der Kapazität des Veranstaltungsorts. Weiter sind die Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss Kapitel 6 zu beachten.

Für Veranstaltungen und Anlässe mit schulexternen Besucherinnen und Besuchern (bspw. Eltern und Erziehungsberechtigte) gilt in Innenräumen zusätzlich zur Personenbeschränkung und den Hygiene- und Abstandsregeln:

- Eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Davon ausgenommen sind auftretende Personen.
- Bei der Konsumation von Speisen und Getränken gilt in Innenräumen eine Sitzpflicht und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.
- Wenn immer möglich ist auf eine Durchmischung der Klassen zu verzichten (bspw. mittels Sektorenbildung je Klasse). Für die Durchführung muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

8. Weitere Themen

8.1. Musikschulen

An den Musikschulen findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt.

Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst, welches musikschulspezifische Situationen beschreibt, die im kantonalen Schutz- und Organisationskonzept nicht beinhaltet sind. Das Merkblatt ist auf der [Webseite](#) des Kantons Basel-Landschaft aufgeschaltet.

8.2. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Präsenzunterrichts gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

8.3. Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

Die Regelungen für Einrichtungen der Kinderbetreuung (inklusive schulergänzende Betreuung und Mittagstische) sind in den [Eckwerten und Empfehlungen für ein Schutzkonzept in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung](#) ausgeführt.
